

Senkung der Umsatzsteuersätze · Weitere aktuelle steuerliche Corona-Hilfsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wohl selten hatte eine derart tiefgreifende Gesetzesänderung wie die Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 eine so kurze Vorlaufzeit. Dabei können die Maßnahmen beträchtlich sein, die im Hinblick auf die Minderung der Umsatzsteuersätze zu ergreifen sind.

Das vorliegende Informationsschreiben soll Ihnen insoweit als Wegweiser dienen und Sie darüber hinaus über weitere wichtige steuerliche Maßnahmen unterrichten, die in jüngster Zeit zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden.

Zu einer **raschen Orientierung** hinsichtlich der für Sie einschlägigen Themen können Sie die nebenstehende Inhaltsübersicht heranziehen. Sollten sich bei Ihnen zu einzelnen Ausführungen Fragen ergeben, zögern Sie bitte nicht, diese zu formulieren und gegebenenfalls eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

A. Senkung der Umsatzsteuersätze

(1) Zur Überraschung auch der Fachwelt ist erst Anfang Juni 2020 beschlossen und auch im selben Monat gesetzlich verabschiedet worden, befristet vom **1. Juli 2020** bis zum **31. Dezember 2020** den nicht ermäßigten Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 % zu senken. Im Folgenden wird dargestellt, welche Umsätze von der Minderung der Steuersätze auf 16 % und auf 5 % betroffen sind (und welche nicht), wie bei Anzahlungen und Rückzahlungen zu verfahren ist und inwiefern aus Gesamtleistungen Teilleistungen abgrenzbar sind, auf welche dann etwaig der geminderte Umsatzsteuersatz von 16 % oder 5 % Anwendung findet.

Inhaltsübersicht	Seite
A. Senkung der Umsatzsteuersätze	1
I. Maßgeblichkeit des Leistungszeitpunktes	1
II. Rechnungsausweis	2
III. Anzahlungen	3
IV. Teilleistungen	3
V. Änderung des Entgelts	3
VI. Restaurationsleistungen	4
B. Maßnahmen für Unternehmen	4
I. Degressive AfA / Reinvestitionsfristen	4
II. Ausbau der Förderung der Elektromobilität	4
III. Gewerbesteuer	4
IV. Erweiterung des Verlustrücktrags	4
V. Erhöhung der Forschungszulage	5
VI. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer	5
VII. Rückwirkende Umwandlungen	5
VIII. Optionsmodell für Personengesellschaften	5
C. Maßnahmen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	5
I. Steuerfreiheit von „Corona-Zuschüssen“	5
II. Aufstockung des Kurzarbeitergeldes	6
D. Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	6
E. Kinderförderung und Alleinerziehende	6
F. Besondere Fördermaßnahmen für Gemeinnützige	6
I. Spenden und Sponsoring	6
II. Mittelverwendung	7
III. Zweckbetriebe	7
IV. Umsatzsteuer	7
G. Besondere Fördermaßnahmen für die öffentliche Hand	8
I. Verlängerung des Optionszeitraums	8
II. Betrieb gewerblicher Art und Dauerverlusttätigkeit	8

I. Maßgeblichkeit des Leistungszeitpunktes

(2) Von der Absenkung der Umsatzsteuersätze sind sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Leistungen betroffen, die **nach dem 30. Juni 2020**, aber **vor dem 1. Januar 2021** ausgeführt werden. Ausgeführt ist eine Leistung dann, wenn sie vollständig abgewickelt ist.

Hinweis: Nicht maßgeblich für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes ist demgegenüber der Zeitpunkt des Abschlusses einer vertraglichen Vereinbarung, der Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung oder der Zeitpunkt der Rechnungserteilung.

(3) Für die **erstmalige Anwendung** der ermäßigten Umsatzsteuersätze gilt:

(a) Wird eine steuerpflichtige Lieferung ausgeführt, ist derjenige Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Gegenstand der Lieferung auf den Abnehmer übergeht (Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs).

(b) Wird der Liefergegenstand beim Kunden montiert und dadurch funktionsfähig gemacht (**Werklieferung**), gilt diese erst mit Beendigung der Montagearbeiten als ausgeführt.

(c) **Bauleistungen** und andere **Werkleistungen** gelten im Zeitpunkt der Abnahme als ausgeführt. Erfolgt diese mithin nach dem 30. Juni 2020, aber vor dem 1. Januar 2021, gelangt der herabgesetzte Umsatzsteuersatz zur Anwendung. Auf die Form der Abnahme kommt es dabei nicht an. Insbesondere ist eine Verschaffung der Verfügungsmacht bereits dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber das Werk durch schlüssiges Verhalten, z.B. durch Benutzung, abgenommen hat und eine förmliche Abnahme entweder gar nicht oder erst später erfolgen soll. Restarbeiten stehen der Annahme der Lieferung nicht entgegen; die wesentlichen Arbeiten müssen aber abgeschlossen sein. Dazu gehören bei Gebäuden der Einbau von Türen und Fenstern, die Verlegung der Anschlüsse für Strom- und Wasserversorgung sowie die Heizungsinstallation.

(d) **Forschungstätigkeiten** sind grundsätzlich als einheitliche Leistung zu würdigen und gelten als in jenem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem der Auftraggeber das Forschungsergebnis erlangt.

(e) **Dauerleistungen** (z.B. Vermietung, Verpachtung, Wartung, Überwachung, Lizenzvergabe) sind grundsätzlich erst am Schluss der vereinbarten Gesamtlaufzeit ausgeführt.

Hinweis: Es ist allerdings zulässig und üblich, eine Aufspaltung in kürzere **Teilleistungszeiträume** zu vereinbaren. Dies setzt voraus, dass dann für diese kürzeren Zeitabschnitte (etwa monatlich oder vierteljährlich) abgerechnet wird. Diejenigen Dauerleistungen, welche nach dieser Maßgabe auf das zweite Halbjahr 2020 entfallen, unterliegen den abgesenkten Umsatzsteuersätzen.

(f) Damit in Einklang stehend gelten Zeitschriftenlieferungen im Rahmen eines **Jahresabonnements** ebenso wie Leistungen, die auf **elektronischem Wege** im Zuge eines Abonnements (z.B. E-Zeitschriften) ausgeführt werden, erst mit Ablauf des Zeitraums als erbracht, für den die Zahlung vereinbart wurde.

(4) Erfolgt die Versteuerung nach Maßgabe des Zahlungseingangs (sog. **Ist-Versteuerung**), gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend: Der anzuwendende Umsatzsteuersatz ergibt sich mithin nicht nach Maßgabe des Zahlungseingangs, sondern nach Maßgabe des Zeitpunkts der Leistungsausführung.

Hinweis: Wird die Leistung nach dem 30. Juni 2020, aber vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt und fließt das Entgelt sodann erst nach dem 31. Dezember 2020 zu, entsteht die Umsatzsteuer in Höhe von 16 % oder 5 % bei Zahlungseingang. Umgekehrt ist bei Zahlungseingang im 2. Halbjahr 2020 der Umsatzsteuersatz von 19 % resp. 7 % anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1.7.2020 erbracht worden ist.

II. Rechnungsausweis

(5) Für umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die im **2. Halbjahr 2020 erbracht** werden, entsteht die Umsatz-

steuer zu den geänderten Sätzen von 16 % oder 5 %. Wird über die Leistung eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erstellt, ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der herabgesetzten Sätze auszuweisen, auch wenn erst im Jahre 2021 über die Leistung abgerechnet werden sollte. Umgekehrt ist für umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die **vor dem 1.7.2020** durchgeführt wurden, die Umsatzsteuer zu dem nicht ermäßigten Steuersatz auszuweisen, auch wenn erst im 2. Halbjahr 2020 abgerechnet werden sollte.

Hinweis: Die Finanzverwaltung will es lediglich für Leistungen, die im **Juli 2020** erbracht werden, nicht beanstanden, wenn in der Rechnung der Steuersatz von 19 % anstelle von 16 % bzw. von 7 % anstelle von 5 % ausgewiesen wird. In diesem Falle wird aus der insoweit unrichtigen Rechnung dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug auf der Grundlage des ausgewiesenen Umsatzsteuersatzes gewährt. Für die Folgemonate bis zum Ende des Jahres 2020 soll demgegenüber bei Ausweis von 19 % resp. 7 % in der Rechnung davon auszugehen sein, dass dann ein **unberechtigter Steuerausweis** vorläge, der dazu führt, dass die Mehrsteuer geschuldet würde, ohne auf Seiten des Leistungsempfängers als Vorsteuer abzugsfähig zu sein.

(6) Haben die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrags **vereinbart**, das Leistungsentgelt verstehe sich zzgl. 19 % / 7 % Umsatzsteuer, ist der Vertrag so ausulegen, dass der herabgesetzte Umsatzsteuersatz Anwendung findet, wenn die Leistung im 2. Halbjahr 2020 ausgeführt wird.

Hinweis: Bei Verträgen, die **vor dem 1.3.2020** abgeschlossen worden sind, hat der Leistungsempfänger von Gesetzes wegen einen Anspruch auf die **Verringerung** der umsatzsteuerlichen Belastung gegenüber dem leistenden Unternehmer, wenn die Leistung im 2. Halbjahr 2020 ausgeführt wird.

(7) Beabsichtigen Sie, die Umsatzsteuersatzänderung an **Ihre Kunden** weiterzugeben, ohne sämtliche Preise einzeln ändern zu wollen, kann sich dafür die **Pauschalrabattierung** anbieten: Handel und die Anbieter von Dienstleistungen haben grundsätzlich die Möglichkeit, von einer Änderung der Gesamt- und Grundpreisangaben abzusehen, wenn folgende drei Voraussetzungen beachtet werden: Der Händler/Anbieter setzt die Senkung durch (a) nach Kalendertagen zeitlich begrenzte, durch (b) Werbung bekannt gemachte sowie (c) generelle Preisnachlässe um. Danach muss die allgemeine Preisminderung für den Zeitraum **1.7. bis 31.12.2020** erfolgen. Unter „Werbung“ fiele auch die örtliche Bekanntmachung durch einen Aushang in der **Filiale**, ein Banner auf der **Website** oder ein entsprechender Hinweis in Katalogen oder Prospekten. Als „generell“ wird ein Preisnachlass verstanden, wenn er über verschiedene Sortimente oder Produkttypen hinweg gilt.

Hinweis: Diese Ausnahmemöglichkeit findet aber keine Anwendung auf preisgebundene Artikel wie Bücher, rezeptpflichtige Arzneimittel oder Zeitungen und Zeitschriften.

(8) Wird vor Ende des Jahres 2020 ein Vertrag über Leistungen abgeschlossen, die voraussichtlich erst im kommenden Jahr ausgeführt werden, ist empfehlenswert, eine Klausel aufzunehmen, nach der die Umsatz-

steuer mit dem bei Leistungsabschluss gültigen Satz in Rechnung gestellt werden darf. Fehlt eine solche **Steuersatzklausel**, kann bei Vereinbarung eines Bruttopreises vom Kunden der Ausgleich der Umsatzsteuererhöhung ab dem 1.1.2021 nur dann verlangt werden, wenn der Vertrag vor dem 1.9.2020 abgeschlossen wurde.

III. Anzahlungen

(9) Wurden vor dem 1. Juli 2020 **Anzahlungen und Vorschüsse** für Leistungen vereinbart, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 erbracht werden, unterliegt bei Ausführung der Leistung das gesamte Entgelt dem herabgesetzten Umsatzsteuersatz. Es ergibt sich damit eine partielle „Erstattung“ der Umsatzsteuer auf die Vorschüsse und Anzahlungen.

Beispiel zur Abrechnung bei Anzahlungen:

Ein Maschinenbauer ist mit der Lieferung und Montage einer Drehbank beauftragt. Vor dem 1.7.2020 gehen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 30.000 € zzgl. 5.700 € Umsatzsteuer bei ihm ein. Die Drehmaschine wird am 3.7.2020 montiert. Das Entgelt beträgt 50.000 €. Auf dieses Gesamtentgelt ist die Umsatzsteuer mit 16 % zu erheben. Die Schlussrechnung hat dann folgendes Aussehen:

Nettoentgelt		50.000 €
./. Abschlagszahlung brutto	35.700 €	
./. Umsatzsteuer 19 %	5.700 €	30.000 €
verbleibendes Nettoentgelt		20.000 €
+ Umsatzsteuer 16 %	3.200 €	
./. Umsatzsteuer 3 % (auf Abschlagszahlungen vor dem 1.7.2020)	900 €	2.300 €
zu zahlender Betrag		22.300 €

Hinweis: Demgegenüber kommt es zu einer „Nacherhebung“ der Umsatzsteuer auf Anzahlungen, wenn diese nach Maßgabe der Mindest-Ist-Versteuerung im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 bei Zahlungszufluss mit 16 % vereinnahmt werden, die Leistung aber erst nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wird.

IV. Teilleistungen

(10) Wird eine Gesamtleistung nicht vor dem 1.1.2021 abgeschlossen, lassen sich ggf. **Teilleistungen** aus der noch nicht ausgeführten Gesamtleistung abtrennen, die dann endgültig dem Steuersatz von 16 % unterliegen. Dies kann im Interesse eines Kunden, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (etwa weil er den Auftrag als Privatmann erteilt hat), aber auch eines Unternehmers liegen, der einen Bruttopreis vereinbart hat. Die Abspaltung von Teilleistungen wird aber nur anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die Leistung muss in wirtschaftlicher Betrachtungsweise **teilbar** sein (s. dazu die folgende Tz. 11).
- (b) Vor dem 1.1.2021 muss ausdrücklich vereinbart werden, dass die Leistung nicht mehr insgesamt geschuldet wird, sondern die Teilleistung gesondert.

(c) Es ist vor dem 1.1.2021 eine **Entgeltvereinbarung** für die Teilleistung abzuschließen.

(d) Die Teilleistung muss spätestens im Dezember 2020 **abgenommen** oder genutzt werden.

(e) Es muss eine **gesonderte Abrechnung** der Teilleistung erfolgen, jedoch nicht unbedingt vor dem 1.1.2021.

Hinweis: Teilleistungsvereinbarungen haben Vor- und Nachteile, die zu berücksichtigen sind:

▷ Der **leistende Unternehmer** schuldet die Umsatzsteuer mit Erbringung der Teilleistung – also vorzeitig – unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung durch den Kunden (jener bleibt nur bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten maßgeblich). Auch unterliegt bei Abnahme der Teilleistung der sich aus dieser ergebende Gewinn bereits im Jahr 2020 der Gewerbesteuer sowie Körperschaftsteuer / Einkommensteuer (anders nur bei Einnahmenüberschussrechnung und Zahlungseingang im Jahr 2021).

▷ Ist der **Leistungsempfänger** zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bereits bei Erbringung der Teilleistung abziehen. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an.

(11) Der folgenden Zusammenstellung kann entnommen werden, welche Leistungen überhaupt **wirtschaftlich teilbar** sind und damit abgespalten werden können:

Art der Leistung	teilbar	nicht teilbar
Forschung und Entwicklung	Entwicklung und weitere Betreuung	nach Zwischenberichten
Bauunternehmerleistungen (z.B. Erd-, Maurer-, oder Außenputzarbeiten)	je Block oder Haus	je Geschoss; Material und Arbeitsleistung
Gas- und Wasserinstallation	je Block oder Haus; stückweise bei Waschbecken, Bädewannen, WC-Becken o.ä.	Material und Arbeitsleistung
Innenputz- oder Malerarbeiten	je Wohnung oder Geschoss	je Raum, wenn die Arbeiten ineinanderfließen; Material und Arbeitsleistung
Tischler, Glaser, Schlosser	stückweise (z.B. je Tür oder Fenster)	Material und Arbeitsleistung
Kanalbau	abschnittsweise (z.B. von Schacht zu Schacht)	Material und Arbeitsleistung
Architekten- und Ingenieurleistungen	nach Leistungsphasen (Vorentwurf, Entwurf, Bauvorlage)	nach Arbeitsstunden (außer bei Einzelberatung)

V. Änderung des Entgelts

(12) Kommt es nach dem 31.12.2020 zu einer **Änderung des Entgelts** für eine im Zeitraum 1.7. bis 31.12. 2020 erbrachte Leistung (z.B. durch Skonto, Rabatt,

Preisnachlass oder Nacherhebung), ist die Umsatzsteuerkorrektur mit den ermäßigten Sätzen von 16 % oder 5 % vorzunehmen.

VI. Restaurationsleistungen

(13) Für „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“, die **nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021** erbracht werden, ist mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Umsatzsteuersatz eingeführt worden. Dies bedeutet, dass im 2. Halbjahr 2020 der Umsatzsteuersatz von 5 %, im 1. Halbjahr 2021 demgegenüber von 7 % Anwendung findet. Nach dem 1.7.2021 beläuft sich der Umsatzsteuersatz dann wieder auf 19 %.

Hinweis: Betroffen von der Regelung sind Gaststätten, Hotels sowie andere Unternehmen, die Speisen mit Serviceumfeld anbieten (z.B. auch Cateringunternehmen, Kantinen, Metzgereien und Imbissbetreiber). In Hotelbetrieben unterliegt das Frühstück im Begünstigungszeitraum ebenso dem ermäßigten Umsatzsteuersatz wie die Übernachtungsleistungen. In Restaurationsbetrieben ist eine „Getränkebegleitung“ aus dem Menüpreis herauszurechnen, da sie dem nicht ermäßigten Umsatzsteuersatz von 19 % unterliegt. Nicht von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ausgeschlossen sind im Restaurationsbetrieb servierte „Luxuslebensmittel“ wie z.B. Langusten, Hummer, Austern oder Kaviar (werden diese allerdings im Handel gekauft, gelangt der nicht ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung). – In der Praxis ist darauf zu achten, dass die begünstigten und nicht begünstigten Umsätze getrennt in Rechnungen ausgewiesen werden.

B. Maßnahmen für Unternehmen

I. Degressive AfA / Reinvestitionsfristen

(14) Erwerben Sie im Jahre 2020 oder 2021 bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anstelle einer gleichmäßigen Verteilung über die Nutzungsdauer auch **degressiv** mit einem Satz von bis zu 25 %, höchstens dem 2,5-fachen der linearen Absetzung abgeschrieben werden.

Hinweis: Dies führt zu Beginn der Nutzung zu einem höheren jährlichen Aufwand. Die degressive Abschreibung ist demzufolge zuvörderst für Unternehmen ein geeignetes Gestaltungsinstrument, die sich trotz der Pandemie in der Gewinnzone befinden.

(15) Haben Sie für die Veräußerung eines begünstigten Anlageguts eine **steuerfreie Rücklage** gebildet, die zum Schluss eines nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre (dies ist regelmäßig bei der vorausgegangenen Veräußerung des begünstigten Anlagegutes im Jahre 2016 der Fall), so reicht es ausnahmsweise aus, wenn Sie die Reinvestition erst im kommenden Jahr 2021 vornehmen (eine darüber hinausgehende Verlängerung der Reinvestitionsfrist wird indes nicht ausgeschlossen). – Nicht von der Verlängerung der Investitionsfrist ist demgegenüber die Rücklage für eine Ersatzbeschaffung be-

troffen, die etwa gebildet werden kann, wenn ein Wirtschaftsgut zerstört und dafür eine Versicherungsleistung erlangt wird.

Hinweis: Werden für das Jahr 2020 demgegenüber Verluste erwartet, für deren Rücktrag (s. dazu unten Tz. 19) keine nennenswerten Einkünfte im Jahr 2019 bereitstehen, kann sich auch die Frage einer – etwaig vorzeitigen – Auflösung bestehender Rücklagen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die aufzulösende Rücklage um 6 % für jedes volle Jahr erhöht, in dem sie bestanden hat.

(16) Haben Sie für Ihren Betrieb im Jahre 2017 einen sog. **Investitionsabzugsbetrag** geltend gemacht? Dann müsste dieser im Jahre 2020 rückwirkend aufgelöst werden, wenn keine begünstigte Investition erfolgt. Auch hier wird die Investitionsfrist aber um ein Jahr auf das Jahr 2021 verlängert.

II. Ausbau der Förderung der Elektromobilität

(17) **Reine Elektrofahrzeuge** ohne jegliche Kohlendioxidemission werden steuerlich dahingehend gefördert, dass für die Besteuerung der Privatnutzung nur 1/4 des Wertes heranzuziehen ist (resp. – bei Fahrtenbuchführung – die angefallenen Aufwendungen nur zu 1/4 angesetzt werden). Dies stand bislang unter der Prämisse, dass der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs nicht mehr als 40.000 € beträgt. Für Fahrzeuganschaffungen ab dem 1.1.2020 ist diese Grenze auf **60.000 €** erhöht worden.

III. Gewerbesteuer

(18) Erzielen Sie im Rahmen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft Einkünfte aus **Gewerbebetrieb**, so wird die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2020 dauerhaft mit dem **4-fachen** (statt des 3,8-fachen) des Gewerbesteuer-Messbetrages auf die Einkommensteuer angerechnet, welche auf die gewerblichen Einkünfte entfällt.

Hinweis: Diese Erhöhung des Anrechnungsbetrages wirkt sich auf **Kapitalgesellschaften** nicht aus. Diese profitieren jedoch ebenso wie Einzelunternehmen und Personengesellschaften davon, dass der Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen (etwa für Fremdkapitalentgelte sowie die Hälfte der Gebäudemieten) von 100.000 € auf 200.000 € verdoppelt worden ist.

IV. Erweiterung des Verlustrücktrags

(19) Wird im Jahre 2020 oder im Jahre 2021 ein Verlust erlitten, kann dieser bis zur Höhe von 5 Mio. € (statt lediglich 1 Mio. €) auf das jeweilige Vorjahr zurückgetragen werden. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich diese Rücktragsmöglichkeit nochmals auf 10 Mio. € (statt lediglich 2 Mio. €). Für **Kapitalgesellschaften** gilt ebenso, dass ein im Jahre 2020 oder 2021 erlittener Verlust bis zu jeweils 5 Mio. € in das Vorjahr zurückgetragen werden kann.

Hinweis: Keine Änderung erfahren demgegenüber die Möglichkeiten des Verlustvortrags in spätere Jahre. Dieser wird auf 1 Mio. € zzgl. 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Einkommens im Vortragsjahr beschränkt (sog. Mindestbesteuerung). Bei zusammenveranlagten Ehegatten tritt an die Stelle des Betrages von 1 Mio. € ein Betrag von 2 Mio. €.

(20) Sind auf Grund einer eingetretenen Verlustsituation die Vorauszahlungen für das laufende Jahr 2020 auf 0 € herabgesetzt worden, so wird die Möglichkeit eröffnet, im Zuge der **Steuerfestsetzung für das Jahr 2019** eine vorläufige pauschale Kürzung des Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) um 30 % vorzunehmen. Diese Minderung kann sogar bereits vor der Steuerfestsetzung für das Jahr 2019 im Hinblick auf die **Vorauszahlungen** für das Jahr 2019 geltend gemacht werden.

Hinweis: Damit werden die Effekte eines voraussichtlichen Verlustrücktrags aus dem Jahre 2020 vorgezogen. Eine Minderung um einen höheren Betrag als 30 % kann dann beantragt werden, wenn Sie einen voraussichtlichen Verlustrücktrag aus dem Jahre 2020 in dieser Höhe nachweisen können.

Handlungsbedarf: Wer im Jahr 2020 negative Einkünfte befürchtet, sollte prüfen, ob grundsätzlich die Steuerentlastung durch Verlustrücktrag in das Jahr 2019 erfolgen und diese durch entsprechende Anträge (die schriftlich oder elektronisch gestellt werden können) liquiditätswirksam vorgezogen werden soll. Voraussetzung ist, dass eine Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2020 auf null erreicht wird. Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Solange noch keine Steuerfestsetzung für das Jahr 2019 vorliegt, kommt ein Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2019 in Betracht, und zwar entweder auf pauschaler Basis oder durch Geltendmachung eines individuell glaubhaft gemachten voraussichtlich höheren Verlustrücktrags. Sobald ein Steuerbescheid für 2019 vorliegt, kann ein vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 beantragt werden; dieser kann bereits mit Abgabe der Steuererklärung gestellt oder ihr nachgeschoben werden. Der endgültige Verlustrücktrag kann herbeigeführt werden, wenn die Steuerfestsetzung für 2020 vorliegt, aus der sich der zulässige Verlustrücktrag ergibt.

V. Erhöhung der Forschungszulage

(21) Sie können eine steuerfreie Forschungszulage im Umfang von 25 % der steuerpflichtigen Bruttogehälter von Arbeitnehmern beanspruchen, die in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigt sind. Dabei können bis zum Ende des Jahres 2025 förderfähige Aufwendungen von höchstens 4 Mio. € (statt 2 Mio. €) jährlich berücksichtigt werden, so dass eine Forschungszulage bis zu 1 Mio. € jährlich beantragt werden kann.

Hinweis: Haben Sie keine eigene Forschungsabteilung, vergeben Sie aber Auftragsforschungen, so haben Sie als Auftraggeber Anspruch auf die Forschungszulage. Bemessungsgrundlage sind dann 60 % der Auftragssumme, höchstens wiederum 4 Mio. € jährlich. – Begünstigt sind Tätigkeiten im Rahmen der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung, nicht aber eine Marktentwicklung oder Weiterentwicklung von Produkten und Verfahren.

VI. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

(22) Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird dauerhaft abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften auf den **26.** des zweiten auf den Einfuhrmonat folgenden Kalendermonats (um rund **sechs Wochen**) hinausgeschoben.

VII. Rückwirkende Umwandlungen

(23) Beabsichtigen Sie, die Rechtsform Ihres Unternehmens zu ändern (etwa durch Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personenunternehmung), ist dies bis zum Ende dieses Jahres mit einer Rückwirkung von bis **12 Monaten** (statt: acht Monaten) zulässig.

Hinweis: Bei der Einbringung eines Unternehmens in eine Personengesellschaft gilt eine Rückwirkungsmöglichkeit überhaupt nur dann, wenn sie nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes im Rahmen einer sog. Gesamtrechtsnachfolge vorgenommen wird.

VIII. Optionsmodell für Personengesellschaften

(24) Von Seiten der Bundesregierung war angekündigt worden, Gesetzesänderungen dahingehend vorzuschlagen, dass eine Personengesellschaft optional wie eine **Kapitalgesellschaft** besteuert werden könne (15 % Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer ohne Anrechnung, besonderer Steuersatz bei „Ausschüttung“ an die Gesellschafter). Ein derartiger Änderungsvorschlag ist nicht Teil der Corona-Steuerhilfegesetze geworden und soll etwaig nachfolgen.

C. Maßnahmen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

I. Steuerfreiheit von „Corona-Zuschüssen“

(25) Barzuschüsse oder Sachbezüge, die Sie einem Arbeitnehmer in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 „auf Grund der Corona-Krise“ zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren, bleiben bis zu einem Betrag von **1.500 €** steuer- und sozialversicherungsfrei.

Hinweise:

(a) Die Steuerfreistellung macht nicht erforderlich, dass Sie Zuschüsse einheitlich allen Arbeitnehmern gewähren; sie kann vielmehr auch für Zuschüsse nur an einzelne Arbeitnehmer beansprucht werden. Bei Zuwendungen an Nahestehende oder Gesellschafter-Geschäftsführer sind indes Angemessenheitsgrenzen zu berücksichtigen.

(b) Die Steuerfreiheit kann nur erreicht werden, wenn der Bezug „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht wird. Dies setzt nach Auffassung der Finanzverwaltung voraus, dass die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns

gewährt und nach Erbringung der Leistung der Arbeitslohn nicht entsprechend erhöht wird.

(c) Nach dem Gesetzeswortlaut ist zudem die Leistung „auf Grund der Corona-Krise“ zu gewähren. Empfehlenswert ist, insofern mit den Arbeitnehmern eine Vereinbarung zu treffen, dass es sich bei der Zuwendung um eine „Beihilfe und Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise“ handelt.

II. Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(26) Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld werden steuerfrei gestellt, soweit sie – zusammen mit dem Kurzarbeitergeld – 80 % des Arbeitslohns nicht übersteigen. Dies gilt für die Lohnzahlungszeiträume März bis Dezember 2020.

Hinweis: Diese Zuschüsse unterliegen – wie das Kurzarbeitergeld selbst – jedoch dem Progressionsvorbehalt. Gleiches gilt für steuerfreie Entschädigungen auf Grund Verdienstaufschlags, die Arbeitnehmer nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten, weil sie – obwohl selbst nicht krank – unter Quarantäne stehen.

D. Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

(27) Seit dem 1.7.2020 sind bestimmte **grenzüberschreitende Steuergestaltungen** gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitteilungsspflichtig. Dies ist zumal dann der Fall, wenn einer der Vorteile der gewählten Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Auf Grund der Corona-Pandemie werden jedoch die (einleitenden) **Fristen** zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen wie folgt **hinausgeschoben**:

(a) Bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, bei denen das erste die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis zwischen dem 1.7. und dem 30.9.2020 eintritt, beginnt die 30-tägige Mitteilungspflicht erst am **1.10.2020**.

(b) Bereits mitteilungsfristige Steuergestaltungen, die vom 25.6.2018 bis zum 30.6.2020 umgesetzt wurden, sind spätestens zum **30.11.2020** (statt zum 31.8.2020) zu melden.

Hinweis: Etwaig werden die vorgenannten Fristen um höchstens weitere drei Monate verlängert.

E. Kinderförderung und Alleinerziehende

(28) Für jedes Kind, für das für mindestens einen Kalendermonat im Jahre 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird ein **Einmalbetrag** in Höhe von **300 €** gezahlt. Besteht für das Kind für den Monat September 2020 ein Anspruch auf Kindergeld, erfolgt die Auszahlung für den Monat September mit 200 € und für den Monat Oktober mit 100 €.

Hinweis: Die Einmalbeträge werden als Kindergeld erfasst. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgt sodann die Vergleichsberechnung, ob sich ein höherer Steuerminderungseffekt nach Maßgabe des Kinderfreibetrags oder des Kinder-

geldes (inkl. Einmalbetrag) ergibt. Dadurch wird bei Steuerpflichtigen mit höheren Einkünften im Ergebnis die steuerliche Auswirkung des Kinderfreibetrags eingeschränkt.

(29) Für die kurzfristige Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bei behinderten Kindern gilt insoweit eine Altersgrenze von 25 Jahren), kann der Arbeitgeber einen Betrag von bis zu **600 €** jährlich zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei erbringen. Das Vorliegen eines **außergewöhnlichen Betreuungsbedarfs** wird – vorausgesetzt, dem Arbeitnehmer sind tatsächlich Aufwendungen entstanden – von der Finanzverwaltung unterstellt, wenn der Arbeitnehmer auf Grund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung der Kinder infolge der zur Eindämmung der Corona-Krise angeordneten Schließung der Schulen und Betreuungseinrichtungen weggefallen ist.

(30) Der sog. Entlastungsbetrag, welcher **Alleinerziehenden** zusteht, erhöht sich für die Kalenderjahre 2020 und 2021 um 2.100 € auf 4.008 €. Es bleibt dabei, dass der Betrag für jedes weitere Kind um 240 € heraufgesetzt wird.

F. Besondere Fördermaßnahmen für Gemeinnützige

I. Spenden und Sponsoring

(31) Leisten Sie eine **Spende** auf ein **Sonderkonto** einer öffentlichen Körperschaft oder eines amtlich anerkannten inländischen Verbandes der freien Wohlfahrtspflege für Zwecke der Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie, gilt **ohne betragsmäßige Beschränkung** der vereinfachte **Zuwendungsnachweis**. In diesen Fällen genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Spendenbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. auch der **PC-Ausdruck** bei Online-Banking).

(32) Tätigen Sie im Rahmen Ihres Unternehmens Aufwendungen für Zwecke der Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie, können Sie diese steuermindernd geltend machen, wenn Sie **öffentlichkeitswirksam** (z.B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) darauf aufmerksam machen (sog. Sponsoring).

(33) Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des **Arbeitslohns** oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf das Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die **Verwendungsaufgabe** erfüllt und dies dokumentiert (**Arbeitslohnspende**). Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Hinweis: Auf diese Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und die Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der

Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung **nicht als Spende** berücksichtigt werden.

(34) Gleiches gilt, wenn ein **Aufsichtsratsmitglied** vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung verzichtet. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, sind auch diese Teile der Vergütung nur hälftig als betrieblich veranlasster Aufwand berücksichtigungsfähig.

II. Mittelverwendung

(35) Eine gemeinnützige Körperschaft darf grundsätzlich nur **Spenden** für ihre eigenen satzungsmäßigen Zwecke vereinnahmen. Ruft aber eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine der zur Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie in Betracht kommenden Zwecke verfolgt – wie insbesondere die Förderung des **öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens** oder die Förderung **mildtätiger Zwecke** –, zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene auf (z.B. ein Sportverein oder ein Brauchtumsverein), ist es unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn die entsprechende Körperschaft diese Mittel ohne Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck **selbst verwendet**. Betroffen sind insoweit Mittel, die die Körperschaft im Rahmen einer **Sonderaktion** zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat.

Hinweis: Von Seiten der Finanzverwaltung wird eigens darauf verwiesen, es reiche auch aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die z.B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts weitergeleitet werden. Die Finanzverwaltung verlangt insofern, dass in der Zuwendungsbestätigung derjenigen gemeinnützigen Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, auf die **Sonderaktion** hinzuweisen sei.

(36) Ebenso unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft ist, wenn sie **sonstige bei ihr vorhandene Mittel**, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, **ohne Satzungsänderung** zur Unterstützung der von der Corona-Krise Betroffenen einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten.

(37) Verluste, die eine gemeinnützige Körperschaft aus wirtschaftlichen Tätigkeiten erleidet, die nicht unmittelbar der Verfolgung ihres gemeinnützigen Zwecks dienen, können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Der Ausgleich von **Verlusten**, die steuerbegünstigten Organisationen „**nachweislich** auf Grund der Auswirkungen der Corona-Krise“ bis zum 31.12.2020 im **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** oder in der **Vermögensverwaltung** entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft aber **unschädlich**.

Hinweis: Davon kann beispielsweise der Betrieb einer gastronomischen Einrichtung eines Theatervereins betroffen sein.

Hier dürfte der geforderte Nachweis, dass der Verlust auf die Corona-Krise zurückzuführen ist, wegen des Lockdowns unproblematisch zu führen sein. Denkbar ist aber auch, dass es im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zu Verlusten auf Grund der Nichtbegleichung von Rechnungen durch Geschäftspartner kommt. Hier ist zu empfehlen, eine zeitnahe Dokumentation darüber anzufertigen, dass es zu den Zahlungsausfällen – oder Wertberichtigungen – auf Grund von Auswirkungen der Corona-Krise gekommen ist. Es steht zu erwarten, dass in späteren Betriebsprüfungen auf den **Nachweis Wert** gelegt werden wird.

(38) Stocken steuerbegünstigte Organisationen ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das **Kurzarbeitergeld** aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt **80 %** des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockungen geprüft. Dies setzt indes voraus, dass die Aufstockung **einheitlich** für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Aufstockung ist dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Hinweise:

(a) Als „**bisheriges Entgelt**“ gilt dabei das in drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

(b) Bei einer Aufstockung auf **mehr als 80 %** des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Diese kann sich aus einer kollektivrechtlichen Vereinbarung (Tarifvertrag) ergeben, die eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorsieht. Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.

(39) Gemeinnützigkeitsrechtlich wird ebenfalls nicht beanstandet, wenn **Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen** weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit auf Grund der Corona-Krise (zumindest teilweise) nicht mehr möglich ist.

III. Zweckbetriebe

(40) Stellen steuerbegünstigte Körperschaften **entgeltlich** Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z.B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem steuerbegünstigten **Zweckbetrieb** zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft satzungsmäßig verfolgt.

IV. Umsatzsteuer

(41) Entgeltliche Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können als **eng ver-**

bundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander **umsatzsteuerfrei** sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der Sozialsicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Für Überlassungsleistungen von oder an **andere Unternehmen** greift die Umsatzsteuerbefreiung indes nicht.

(42) Bei der **unentgeltlichen Bereitstellung** von medizinischem Bedarf und der **unentgeltlichen Personalgestellung** für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie insbesondere **Krankenhäuser**, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alten- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer **unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen**.

Hinweis: Beabsichtigen Sie bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die unentgeltliche Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke von Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, zu verwenden, können Sie gleichviel die darauf entfallenden **Vorsteuerbeträge** bis zum 31.12.2020 geltend machen.

G. Besondere Fördermaßnahmen für die öffentliche Hand

I. Verlängerung des umsatzsteuerlichen Optionszeitraums

(43) Die Anwendbarkeit der Regelung, nach der die öffentliche Hand mit hoheitlichen Leistungen, die sie in einem denkbaren Wettbewerbsverhältnis erbringt, der Umsatzsteuer unterliegt, ist um zwei Jahre bis zum **1.1.2023** herausgehoben worden. Das bedeutet einerseits, dass **hoheitliche Leistungen**, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis erbracht werden, für zwei weitere Jahre als nicht umsatzsteuerbar gelten. Gleiches gilt andererseits für Leistungen, welche eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der **Vermögensverwaltung** erbringt, weil diese nach alter Lesart nicht im Rahmen des umsatzsteuerrechtlichen Unternehmens der juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt werden.

(44) Die Inanspruchnahme der verlängerten Übergangsregelung um zwei Jahre bis zum **31.12.2022** setzt voraus, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts

(a) bis zum 31.12.2016 die **Optionserklärung** abgegeben hatte, nach der sie weiterhin nach altem Recht behandelt werden will, und

(b) diese Erklärung für Zeiträume **nicht widerrufen** hatte, die vor dem 1.1.2021 enden.

(45) Sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben, gilt die Optionserklärung **von Gesetzes wegen** für

den verlängerten Zeitraum bis zum 31.12.2022. Eines **neuerlichen Antrags** bedarf es **nicht**. Die Optionserklärung kann auch für Zeiträume nach dem 31.12.2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Damit wäre ein Widerruf im Laufe des Jahres 2021 mit Wirkung vom 1.1.2022 an zulässig. Es ist weiterhin nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken, um etwa in diesen Bereichen in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu gelangen.

Hinweis: Die Bedenken im Hinblick auf einen Verstoß gegen die europarechtliche Vorgabe der **Wettbewerbsneutralität** werden zu zerstreuen gesucht, indem ausgeführt wird, in dem bereits seit dem Jahr 2016 laufenden Übergangszeitraum habe eine wesentliche Verzerrung des Wettbewerbs bislang nicht festgestellt werden können und es sei nicht damit zu rechnen, dass sich eine solche bei der Verlängerung um zwei Jahre ergeben werde. Die geplante Verlängerung der Übergangsregelung sei der Europäischen Kommission bekannt und werde von ihr nicht beanstandet.

II. Betrieb gewerblicher Art und Dauerverlusttätigkeit

(46) Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit grundsätzlich der Besteuerung. Davon wird aber abgesehen, soweit sie **medizinisches Verbrauchs- und Schutzmaterial** selbst beschaffen und anschließend an Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen entweder zu Selbstkosten oder mit geringem Gewinnaufschlag weiterveräußern. Begründet wird dies damit, im Fall der krisenbedingten Abgabe von Verbrauchs- und Schutzmaterial sei nicht von einer Nachhaltigkeit der Umsatzerzielung auszugehen. Dementsprechend sei die krisenbedingte Abgabe der medizinischen Verbrauchs- und Schutzmaterialien nicht ertrag- – und bei Anwendung der Übergangsregelung (s. oben Tz. 43) – auch nicht umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Es bleibt aber die Möglichkeit bestehen, dass durch die juristische Person des öffentlichen Rechts besondere Gründe vorgetragen werden, auf Grund derer auch bei Nichterreichen eines nachhaltigen Umsatzes von 35.000 € jährlich ein Betrieb gewerblicher Art anzunehmen ist. – Wird die Abgabe von medizinischem Verbrauchs- und Schutzmaterial auch nach Beendigung der gegenwärtigen Krisensituation fortgeführt, sei die Annahme eines Betriebes gewerblicher Art möglich.

(47) Begründet die juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Verkauf von medizinischem Verbrauchs- und Schutzmaterial im Einzelfall doch einen Betrieb gewerblicher Art und erleidet sie dadurch **dauerhaft Verluste**, ist dies im Hinblick darauf **nicht** (in Gestalt der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung) **steuerschädlich**, dass die verlustbehaftete Tätigkeit aus gesundheitspolitischen Gründen entfaltet wird.

Mit freundlichen Grüßen